

Notariat Baden-Baden

Referat ..... 3 .....

# Öffentliche Urkunde

Kostenrechnung:

Wert: .....	DM	Pf
KostO § .....		
" § .....		
" § .....		
" § .....		
Schreibausl. ....		
Sonst. Ausl. ....		
Zusammen		
MWSt. aus .....		
Endbetrag		

über

Satzungsänderung //

der

*Firma Redel Stiftung mit dem Sitz in  
Baden-Baden.*

Schuldner .....

— Kosten gedeckt durch — Kosten-  
marken — Gebührenstempel —  
— Zur Kasse mit Reinschrift nach

Muster: Kost. ....  
Der Kostenbeamte

Geb. Ant. ....

GAV A Nr. .... / .....

Der Urkundbeamte der Geschäftsstelle

Geschehen zu Baden-Baden im Amtszimmer am  
achtundzwanzigsten April neunzehnhundertachtundachtzig  
- 28. April 1988 -  
vor dem Notariat 3 Baden-Baden.

Gegenwärtig: Justizrat Hanns W u r z  
in Baden-Baden als Notar.

Jahr 19<sup>88</sup> .....

auszuschelden im Jahre 20.....



Anwesend ist, unbedenklich voll geschäftsfähig und persönlich bekannt:

Herr Dr.rer.nat. Hans-Werner R e d e l , Biologe, Maygutstr. 11,  
CH-3084 Wabern, geb. am 07.12.1923,

handelnd im eigenen Namen und aufgrund in Ausfertigung vorliegender  
Generalvollmacht 1 UR 620/87 des Notariats Baden-Baden vom 7. April 1987,  
die gegen begl. Ablichtungen zurückgegeben wurde, zugleich für seine Mutter,  
Frau Helene R e d e l geb. Jucker, Hausfrau, Haimstr. 2 (Schwarzwaldwohn-  
stift), Baden-Baden, geb. am 09.05.1900.

Er erklärt zur öffentlichen Beurkundung:

### Satzungsänderung

Die Beteiligten haben in der Urkunde 3 UR 900/87 des Notariats Baden-Baden  
eine Stiftung unter der Bezeichnung Redel Stiftung errichtet und insbesondere  
die Satzung festgestellt.

Diese Satzung wird insgesamt geändert und neu gefaßt. Es gilt die Neufassung,  
die dieser Urkunde als Anlage beigefügt ist.

Der Anwesende beantragt Kostenfreiheit wegen Gemeinnützigkeit und wird die  
entsprechende Bescheinigung dem Notariat nachreichen.

### S c h l u ß

Nach Belehrung wird erklärt und beantragt:

1. Das Notariat wird hiermit beauftragt, eine Ausfertigung dieser Urkunde  
und eine Ausfertigung der Urkunde 3 UR 900/87 beim Regierungspräsidium  
Nordbaden in Karlsruhe zu AZ 16-21/9504 einzureichen. Die Beteiligten beantrage  
hiermit beim Regierungspräsidium Nordbaden die Genehmigung für die Stiftung.
2. 2 begl. Abschriften an die Firma Redel Stiftung, je eine an Herrn  
Dr. Redel direkt und an Herrn RA Wißler.

Vorstehende Urkunde nebst Anlage



Archiv des Deutschen Caritasverbandes e.V. (ADCV)

Signatur: ADCV..2010/461/43.....

wurde vorgelesen, von dem Anwesenden genehmigt und von ihm  
und dem Notar eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Dr. Hans-Werner Reiche

W. Reiche, Notar



Archiv des Deutschen Caritasverbandes e.V. (ADCV)

Signatur: ADCV.2010/461/43

*Handwritten signature and initials*

## SATZUNG

### Präambel

Das Lebenswerk der Eheleute Julius und Helene Redel sind die Unternehmen Redel Pharma GmbH, Julius Redel Cesra Arzneimittelfabrik GmbH & Co., Ilon Chemische Industrie Redel GmbH & Co. und Elektro-Osmose (Graf Schwerin GmbH & Co.). Diese Unternehmen sollen einer gemeinnützigen Stiftung geschenkt werden, die die Erträge, soweit sie nicht zum Fortbestand der Unternehmen und zur Sicherung der Arbeitsplätze notwendig sind, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, besonders bei Natur- und ähnlichen Katastrophen, verwenden soll. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, daß nach dem Katastrophenfall den Betroffenen langfristige Mittel zur Verfügung gestellt werden, wenn die anfangs bereitgestellten Mittel zu versiegen drohen.

*Diese Schenkung ist nur möglich geworden, weil die Kinder von Herrn Dr. Hans-Werner Redel auf ihr Erbe verzichtet haben.*

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Redel Stiftung.

- (2) Sie hat ihren Sitz in D-7570 Baden-Baden.

- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschn. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfebedürftiger Personen, besonders bei Natur- und ähnlichen Katastrophen. Der Satzungszweck soll durch Zuwendung der Vermögenserträge an den Deutschen Caritasverband in D-7800 Freiburg verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



Archiv des Deutschen Caritasverbandes e.V. (ADCV)

Signatur: ADCV. 2010/461/43

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einer Darlehensforderung in Höhe von DM 200.000,00 (i.W.: zweihunderttausend Deutsche Mark) gegenüber der Julius Redel Cesra-Arzneimittelfabrik GmbH & Co., Braunmattstraße 20, 7570 Baden-Baden 19.

(2) Frau Helene Redel, geb. Jucker, und Herr Dr. rer. nat. Hans Werner Redel werden durch Erbvertrag der Redel Stiftung ihre Beteiligungen und Darlehensforderungen an

- a) Redel Pharma GmbH, Baden-Baden
- b) Julius Redel Cesra-Arzneimittelfabrik GmbH & Co., Baden-Baden
- c) Ilon Chemische Industrie Redel GmbH & Co. KG, Baden-Baden
- d) Elektro-Osmose (Graf Schwerin GmbH & Co.), Baden-Baden

vermachen.

(3) Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit der Stiftung ist diese verpflichtet, diese Beteiligungen und Darlehensforderungen gemäß Abs. 2 in eine Holding GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten einzubringen. Das gleiche gilt, soweit weitere Beteiligungen und Darlehen vermacht werden sollten. Das Stiftungsvermögen besteht dann nur noch aus der alleinigen Beteiligung an der Redel Holding GmbH und den von ihr bezogenen Erträgen.

(4) Der Redel Holding GmbH steht gegen die Stiftung ein eigenes Forderungsrecht auf Übertragung der in Absatz 3 genannten Vermögenswerte zu.



§ 4

Erträgnisse

Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, auf Auslagenersatz u.ä.m. Die Vergütung, die veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen ist, hat den Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme sowie die Verantwortung bei der Vermögensverwaltung zu berücksichtigen.

*Mandatum des - Karlheinz Berg*

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Er wird auf Vorschlag des Deutschen Caritas-Verbandes in Freiburg vom Beirat auf die Dauer von jeweils 5 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter werden vom Beirat bestimmt.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte nach den vom Beirat festgelegten Richtlinien und Grundsätzen.



- (3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  - b) Veräußerung und Abtretung von Beteiligungen und Darlehensforderungen,
  - c) Zuwendung aus dem Stiftungsvermögen,
  - d) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfalle mit mehr als DM 10.000,00 verpflichten.
  - e) Änderungen von Gesellschaftsverträgen für Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist.

§ 7

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus drei Personen, und zwar aus:

- a) Dr. Werner Jost, Mainz - Beiratsvorsitzender -
- b) Fritz Schönfelder, Baden-Baden - stellvertretender Beiratsvorsitzender -
- c) Rudolf Wißler, Baden-Baden *h*

Scheidet eines dieser Mitglieder aus, so führen die verbleibenden Mitglieder des Beirats unverzüglich eine Ersatzwahl durch und bestimmen gegebenenfalls den Vorsitzenden, der seinerseits seinen Stellvertreter benennt. Einigen sich die verbleibenden Beiratsmitglieder über die Person des neuen Beiratsmitgliedes oder den Vorsitzenden nicht, ist das neue Mitglied oder der Vorsitzende von dem jeweiligen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Oberrhein in Karlsruhe zu ernennen. Die Beiratsmitglieder der Redel Stiftung, der Redel Holding GmbH, der Redel Pharma GmbH, der Julius Redel Cesra-Arzneimittelfabrik GmbH & Co., der Ilon Chemische Industrie Redel GmbH & Co. KG und der Elektro-Osmose (Graf Schwerin GmbH & Co.) müssen stets identisch sein.

- (2) Ein Beiratsmitglied darf weder der Geschäftsführung der vorstehenden Gesellschaften angehören noch irgendeine Funktion bei der Person oder ihr nahestehenden Organisationen ausüben, die den Vorstand der Stiftung vorschlägt.



- (3) Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Beirats einzuberufen. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes sind rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Beirat ist zuständig für:

- ✓ 1.) die Wahl des Vorstandes, dessen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
- schin ✓ 2.) den Erlaß der Geschäftsordnung für den Vorstand und von Richtlinien für die Verwaltung der Stiftung,
- ✓ 3.) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- ✓ 4.) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 6 Abs. 3,
- 5.) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie über die Aufhebung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

§ 8

Stiftungsaufsicht

✓ Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

- ✓ (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Beirat durch Mehrheitsbeschluß aller Mitglieder beim Wegfall des Deutschen Caritas-Verbandes in Freiburg beschließen, daß dessen satzungsgemäße Aufgaben durch einen gleichartigen Verband wahrgenommen werden.



- ✓ (2) Eine Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn die Zweckerfüllung unmöglich geworden ist. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Beiratsmitglieder.
- ✓ (3) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den Deutschen Caritas-Verband in Freiburg, der es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)



Archiv des Deutschen Caritasverbandes e.V. (ADCV)

Signatur: ADCV. 2010/461/43 .....